

Betreff: Stellungnahme Auslegung Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhufe 22 "Busbetriebshof/U-Bahn-Betriebsanlage Gleisdreieck"

Datum: 20. November 2015 um 23:58

An: [Stadt-und.Landschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:Stadt-und.Landschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach umfassender Durchsicht der Planungsunterlagen wende ich als Eigentümer des Grundstücks Langenbeckshöh 39 ein, dass die Abwägung in der Planung den Immissionsschutz der umliegenden schützenswerten Bebauung (des östlichen angrenzenden Wohngebiets in der Langenbeckshöh, insbesondere im nördlichen Bereich, sowie auch des westlich gelegenen Krankenhauses (Alsterdorfer Anstalten)) trotz offensichtlich vorhandener Bemühungen leider im Ergebnis noch nicht ausreichend berücksichtigt.

In den obersten im Gutachten betrachteten Geschossen werden mit u.a. 41 dB nächtliche Beurteilungspegel über dem Richtwert von 40 db ermittelt. Im Gutachten heißt es dazu wiederholt ohne weitere Begründung(z.B. in Abschnitt 2.5.1), dass geringfügige Überschreitungen bis 1 dB akzeptiert werden können.

Diese Wertung halte ich für unangemessen, weil die TA Lärm in Abschnitt 3.2.1 eindeutig festlegt, dass der Schutz sichergestellt ist, "wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet." Auch wenn es sich um Richtwerte handelt, werden hier keine weiteren Toleranzen erwähnt. In den nachfolgenden Absätzen werden Möglichkeiten aufgezeigt, in denen eine Anlage trotz Überschreiten des Richtwertes genehmigt werden kann. Alle erwähnten Ausnahmen beziehen sich aber nur auf den Fall, dass die Einhaltung wegen bereits vorhandener Vorbelastung nicht möglich ist. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die Ausnahmen sehen (bei vorhandener Vorbelastung) eine Genehmigungsfähigkeit vor, wenn z.B. der Richtwert der zu errichtenden Anlage mit 6 dB deutlich unter dem Richtwert liegt (trifft vorliegend ebenfalls nicht zu) oder wenn sie nicht mehr als 1 dB beträgt. Aus der Nennung dieser engen Toleranz von 1 dB ausschließlich für den Fall der vorhandenen Vorbelastung kann man ableiten, dass eine eine solche Abweichung für den Fall einer nicht vorhandenen Vorbelastung nicht ohne weiteres zulässig ist.

*Warnung hinsichtlich möglicher Abweichungen*  
Ferner scheint das Gutachten bei den Zahlenwerten in Bezug auf das Krankenhaus West (Immisionspunkt 5) fehlerhaft zu sein: In Tabelle 12 werden Beurteilungspegel von 45 dB tags und 35 dB bzw. 34 dB nachts genannt, während es in der nachfolgenden Tabelle 16 sowie in der Anlage 10 tags 41 dB sein sollen; in Anlage 5 wiederum wird ein Tageswert von 43 dB (42,60 dB) genannt.

Unter der Annahme, dass Anlage 5 korrekt ist, weil dort der Wert genau ausgerechnet wird, ergibt sich die Möglichkeit, dass die Restkontingente, die in Tabelle 16 und Anlage 10 ausgewiesen werden, nicht korrekt errechnet wurden. Bei 43 dB tags ergibt sich mit den Kontingenten eine Gesamtbelastung inkl. Vorbelastung von 46 dB statt 45 dB, was ebenfalls über dem Richtwert von 45 dB liegt.

Ich bin der Meinung, dass noch nicht ausreichend Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind und die Berechnungen offensichtlich etwas sehr 'auf Kante genäht' sind. Es gibt noch diverse Möglichkeiten, Verbesserungen herbeizuführen, die auch städtebaulich akzeptabel wären, z.B.:

\* das Aufsetzen einer niedrigen von Nord nach Süd durchlaufenden Schallschutzwand auf den Dächern der Busabstellanlagen in etwa der Mitte (am westlichen Kopfende der östlichen Abstellanlage) (ermöglicht eine Reduktion der Lärmschutzwandhöhe auf unter 12 m, wie sie sonst ganz im Osten nötig wären, weil sie näher an den westlichen Schallquellen liegt);

\* Anbringen von Vordächern / kurzen Kragarmdächern unmittelbar über den Toren der Werkstatthalle und Servicehalle (Abschirmung nach oben);

\* Überdachung der mittleren Fahrspur zwischen den beiden südlichen Abstellanlagen im Westen (Spannweite der Dachkonstruktion noch nicht ausgereizt).

Bedenken habe ich auch, weil die Kontingentsfläche K1 noch sehr unklar in der Nutzung ist. Da hier ein östlicher Grünstreifen vorhanden ist und die Gleise von Westen aus einmünden, ist klar, dass z.B. eine spätere Halle nur nach Westen offen sein könnte. Man sollte deshalb, weil es keine Einschränkung der künftigen Nutzung wäre, auch bei K1 festschreiben, dass ein Schallabschirmung/Lärmschutzwand nach Osten erforderlich ist (unabhängig von Kontingentierung).

Für Näheres verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme.

